jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/12/22 3Ob499/59, 1Ob117/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1959

Norm

ABGB §1041 B5
ABGB §1239

Rechtssatz

Stellt die Ehefrau die Erträgnisse ihres Vermögens zur Erleichterung der Bestreitung des Unterhaltes des Gatten und Kinder zur Verfügung, so kann der Ehemann von ihr nicht den Ersatz des zur Erzielung der Erträgnisse gemachten Aufwandes verlangen, soweit nicht das Ausmaß der Unterhaltskosten zur Höhe des Aufwandes in einem auffallenden Mißverhältnis steht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 499/59
  Entscheidungstext OGH 22.12.1959 3 Ob 499/59
- 1 Ob 117/72
  Entscheidungstext OGH 07.06.1972 1 Ob 117/72

Schlagworte

§ 1239 ABGB aufgehoben durch Art 1 Z 13 EheRÄndG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0019830

Dokumentnummer

JJR_19591222_OGH0002_0030OB00499_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at